



Badeordnung

für das Freibad der Stadtgemeinde Ansfelden laut Gemeinderatsbeschluss vom 11.12.2014

§ 1 Geltung

- (1) Die Badeordnung dient einem sicheren und geordneten Badebetrieb und ist für alle Badegäste verbindlich.
- (2) Mit dem Betreten des Bades anerkennt der Badegast die Bestimmungen dieser Badeordnung an und verpflichtet sich, diesen und allen sonstigen Anordnungen des Badespersonales Folge zu leisten.

§ 2 Badegäste

- (1) Die Benützung des Freibades ist grundsätzlich jedem gestattet.
- (2) Die Stadtgemeinde Ansfelden behält sich vor, Personen, deren Zulassung zum Badebesuch bedenklich erscheint, den Zutritt ohne Angabe von Gründen zu verwehren. (Personen mit offensichtlich ansteckenden oder ekelerregenden Krankheiten, Betrunkene, unter Drogeneinfluss stehende Personen, Personen mit verwehrtem Äußeren.)
- (3) Kindern unter 10 Jahren ist der Eintritt nur in Begleitung einer verantwortlichen Aufsichtsperson gestattet.
- (4) Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht bewegen können, haben nur mit einer erwachsenen oder sonst geeigneten Begleitperson Zutritt zum Freibad.
- (5) Der Eintritt darf nur durch den hierfür vorgesehenen Eingang erfolgen.

§ 3 Gebühren

- (1) Der Eintritt ist nur mit einer gültigen Eintrittskarte und nach Maßgabe des vorhandenen Platzes möglich. Die jeweils gültigen Bade- und sonstigen Gebühren sind aus der kundgemachten Tarifordnung ersichtlich.
- (2) Die gelöste Eintrittskarte und die Geldrückgabe sind sogleich zu überprüfen und bei Mängeln zu beanstanden; spätere Reklamationen können nicht berücksichtigt werden.
- (3) Für in Verlust geratene oder nicht ausgenützte Karten wird mit Ausnahme von Dauerkarten (Saison-, Familien- und Blockkarten) kein Ersatz geleistet. Gelöste Karten können nicht zurückgenommen werden.
- (4) Für jede Neuausstellung einer Dauerkarte, welche durch unsachgemäße Handhabung bzw. Aufbewahrung offensichtlich beschädigt wurde und auch bei Verlust derselben wird eine neue Dauerkarte gegen Gebühr ausgestellt.
- (5) Wird ein Badegast von der Benützung des Freibades ausgeschlossen oder aus dem Bad verwiesen, so besteht kein Anspruch auf Ersatz der Eintrittsgebühr.

- (6) Die Eintrittsberechtigung ist während der Benützung des Bades aufzubewahren und auf Verlangen dem Badepersonal vorzuweisen.
- (7) Eine missbräuchliche Verwendung der Eintrittsberechtigung (z.B. Weitergabe an Unberechtigte) hat den ersatzlosen Einzug zur Folge.
- (8) Das Badepersonal kann den Badebetrieb des Freibades oder von Teilbereichen aufgrund von
 - Schwimmunterricht, Trainingseinheiten, Kursangeboten oder Veranstaltungen,
 - technischen Störungen oder
 - witterungsbedingten Ereignisseneinschränken oder gänzlich einstellen, ohne dass daraus ein Anspruch auf Entschädigung oder Rückerstattung des Eintrittsgeldes besteht.

§ 4 Betriebs- und Badezeiten

- (1) Das Freibad ist spätestens von 15. Mai bis einschließlich 1. Sonntag im September bei Badewetter geöffnet.

Tägliche Öffnungszeiten: 1.6. bis 31.8. von 09.00 - 20.00 Uhr, die übrige Zeit von 10.00 - 19.00 Uhr

Tägliche Badezeiten: 1.6. bis 31.8. von 09.00 - 19.45 Uhr, die übrige Zeit von 10.00 - 18.45 Uhr

- (2) Bei Überfüllung oder bei unvorhergesehenen Ereignissen ist die Stadtgemeinde berechtigt, die Benützungsdauer vorübergehend einzuschränken oder das Freibad zeitweise zu schließen. Bei ungünstiger Witterung kann das Freibad geschlossen oder die Badezeit verkürzt werden.

§ 5 Schlüssel für Kabinen und Schrankkästchen

- (1) Die Schlüssel für die Tages- und Saisonkabinen werden an der Badekasse gegen Erlag der festgesetzten Einsatzgebühr ausgefolgt.
- (2) Die Tageskabinenschlüssel sind vor Verlassen des Bades, die Saisonkabinenschlüssel spätestens am Ende der Badesaison an der Kassa abzugeben. Hierbei wird die Einsatzgebühr rückerstattet.
- (3) Wird der Schlüssel der Tages- oder Saisonkabine nicht zeit- bzw. termingerecht abgegeben, so verfällt diese Gebühr.
- (4) Die Schrankkästchen dienen ausschließlich der Aufbewahrung persönlicher Gegenstände während der Tagesbetriebszeit. Eine Mitnahme des Schlüssels nach Betriebsende ist nicht gestattet.
- (5) Tageskabinen und Schrankkästchen werden täglich vom Badepersonal nach Betriebsschluss geöffnet und entleert. Saisonkabinen werden nach Ende der Badesaison geöffnet und entleert.

§ 6 Wert- und Fundgegenstände

- (1) Wertgegenstände oder größere Geldbeträge können im Safe (Nähe Kassabereich) verwahrt werden.
- (2) Die Stadtgemeinde Ansfelden übernimmt keine Haftung für die von den Badegästen in den Kabinen, Kästchen oder sonst wo verwahrten Wertsachen, Geldbeträge oder Dokumente.
- (3) Gegenstände, die innerhalb des Freibades gefunden werden, sind an der Kassa abzugeben; über die Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

§ 7 Badbenützung

- (1) Die Einrichtungen des Freibades sind pfleglich zu behandeln. Beschädigungen und Verunreinigungen verpflichten zum Schadenersatz. Bei einer groben Verunreinigung ist eine besondere Reinigungsgebühr sofort an der Kassa zu bezahlen.
- (2) Das Umkleiden ist nur in den Kabinen und den dafür vorgesehenen Umkleideräumen gestattet.
- (3) Die Benützung der Bade- und Schwimmbereiche darf ausschließlich mit Badebekleidung erfolgen, die den üblichen Badebekleidungsstandards und Hygieneanforderungen entspricht. Badebekleidung mit Reißverschlüssen und Nieten bzw. überlange Badebekleidung oder Ganzkörperbekleidung ist nicht gestattet. Das Tragen von Unterwäsche unter angemessener Badebekleidung ist ebenfalls nicht gestattet. Die Entscheidung darüber, ob eine Badebekleidung den Anforderungen entspricht, hat alleine der Bademeister bzw. die Bademeisterin.
- (4) Badebekleidung darf in den Schwimmbecken weder ausgewaschen noch gereinigt werden, dazu sind die vorgesehenen Einrichtungen zu benützen.
- (5) Das Mitnehmen von Gegenständen jeder Art, die die Sicherheit der Badenden gefährden können, insbesondere brennbare, feuergefährliche Gegenstände und Stoffe, wie Benzin, Spiritus, etc., ist für die gesamte Badeanlage strengstens untersagt.
- (6) Das Rauchen in den Umkleide- und Duschräumen sowie im Bereich der Schwimmbecken, Sprunganlage und der Rutschen ist verboten.
- (7) Der Badegast hat vor dem Betreten der Becken die Brause zu benützen. Die Kinder sind anzuhalten, vor dem Baden die Toiletten aufzusuchen.
- (8) Beim Benützen der Sprunganlage sowie der Wasserrutschen ist darauf zu achten, dass die anderen Badegäste nicht gefährdet werden. Der Sprungbereich und der Zielbereich der Wasserrutschen sind unmittelbar nach der Benützung der Anlage wieder zu verlassen. Die Benützung der Wasserrutschen ist ausschließlich entsprechend den aufgestellten Hinweistafeln zulässig.
- (9) Die für Schwimmer ausgewiesenen Bereiche, die Sprunganlagen sowie der Strömungskanal in Betrieb dürfen nur mit entsprechenden Schwimm-Kenntnissen benützt werden.
- (10) Das Tragen von Schmuck (z.B. Piercing, Bänder, Ketterl) ist im Strömungskanal verboten.
- (11) Aus hygienischen Gründen ist jeder Badegast, der eine gemeindeeigene Liege entleiht, verpflichtet, eine Liegeauflage (Badetuch, etc.) zu verwenden, welche die gesamte Liegefläche bedeckt.

§ 8 Körperreinigung

- (1) Jeder Badegast ist verpflichtet, sich vor der Benutzung der Becken gründlich zu reinigen. Die Verwendung von Seife und ähnlichem ist jedoch ausschließlich in den Sanitärbereichen gestattet.
- (2) Jede Verunreinigung des Wassers in den Becken sowie der Gebrauch von Haarfärbemitteln, Salben, Kosmetika, stark riechenden Stoffen und die übermäßige Anwendung von Sonnenschutzmitteln usw. ist untersagt.

§ 9 Verhalten im Bad

- (1) Die Badegäste haben sich so zu verhalten, dass Sitte und Anstand nicht verletzt, Ruhe und Ordnung nicht beeinträchtigt und andere Badegäste nicht gefährdet oder belästigt werden.
- (2) Nicht gestattet ist vor allem:
 - a) das laute Singen, Schreien, Musizieren, Pfeifen sowie der laute und störende Betrieb eigener Radioapparate, Kassettenrecorder und Plattenspieler

- b) das Wegwerfen von Glas, Dosen, Abfällen aller Art, Zigarettenstummel etc.
 - c) das Ballspielen, ausgenommen im dafür vorgesehenen Bereich
 - d) das Mitbringen von Tieren
 - e) das Hineinspringen in die Schwimmbecken von den Beckenrändern (ausgenommen von den vorgesehenen Startsockeln oder im Rahmen der schulischen Ausbildung bzw. beim Vereinstaining)
 - f) die Belästigung anderer Badegäste durch Untertauchen, Hineinstoßen oder Bespritzen
 - g) die Badegäste gegen ihren Willen zu fotografieren bzw. zu filmen
 - h) das Freihalten oder Belegen von Plätzen für nicht anwesende Badegäste
 - i) jedes Verhalten, das die körperliche Sicherheit einer Person gefährdet, insbesondere die Verwendung von Schnorcheln, Flossen, Luftmatratzen, Wasserspritzpistolen
 - j) das Übersteigen der Begrenzungen (Zäune und Bepflanzungen)
 - k) das Entzünden von offenem Feuer und das Zubereiten (kochen, grillen, etc.) von Speisen
 - l) jede Ausübung eines Gewerbes ohne ausdrückliche Zustimmung der Stadtgemeinde Ansfelden
 - m) das Mitbringen von harten alkoholischen Getränken
- (3) Das Betreten von Maschinen- und Geräteräumen ist dem Badegast nicht gestattet.

§ 10 Aufsicht

- (1) Das Badepersonal hat für Ruhe, Sicherheit, Ordnung und für die Einhaltung der Badeordnung zu sorgen. Den Anordnungen des Badepersonals ist uneingeschränkt Folge zu leisten.
- (2) Wer der Badeordnung bzw. den Benützungsverboten für bestimmte Einrichtungen (Rutschen, Sprungturm, etc.) oder Einschränkungen gem. § 3 Punkt (8) zuwider handelt oder sich den Anweisungen des Badepersonals widersetzt, kann ohne Anspruch auf Rückerstattung des Eintrittsgeldes vom Badepersonal aus dem Bad verwiesen werden.
In besonderen Fällen kann auch ein Hausverbot auf bestimmte oder unbestimmte Zeit ausgesprochen werden.

§ 11 Haftung

- (1) Die Benützung sämtlicher baulicher und technischer Einrichtungen, insbesondere der Badeanlagen erfolgt auf eigene Gefahr.
- (2) Alle Unfälle sind dem Badepersonal unverzüglich zu melden.
- (3) Bei Unfällen ist jeder Badegast verpflichtet, die notwendige Erste Hilfe zu leisten.
- (4) Die Stadtgemeinde Ansfelden haftet nur dann für Verletzungen und Schäden, wenn ein eigenes fahrlässiges Verhalten der Stadtgemeinde Ansfelden oder des Badepersonals vorliegt.
- (5) Für Verletzungen und Unfälle, die durch eigene Unachtsamkeit eines Badegastes, durch Nichtbefolgen dieser Badeordnung, sowie durch Verschulden anderer Badegäste verursacht werden, haftet die Stadtgemeinde Ansfelden in keiner Weise.
- (6) Die Badegäste haften für die durch sie schuldhaft verursachten Schäden.
- (7) Für abgestellte Fahrzeuge aller Art und Fahrräder übernimmt die Stadtgemeinde Ansfelden keine Haftung.

§ 12 Gruppenbesuche und Veranstaltungen

- (1) In Fällen von Gruppenbesuchen, wie z.B. von Schulen, Kindergärten, Vereinen, sowie bei sonstigen Kursen und Veranstaltungen hat die hierfür zuständige Aufsichtsperson, bei Vereinen und anderen Organisationen der hierfür zuständige Funktionär für die Einhaltung der Badeordnung zu sorgen und dafür die volle Verantwortung zu tragen.
Die verantwortlichen Aufsichtspersonen haben während der gesamten Dauer des Gruppenbesuches bzw. der Veranstaltung anwesend zu sein. Dies gilt ebenso für Begleitpersonen.
Diese Aufsichtspersonen haben mit dem Badepersonal das gehörige Einvernehmen zu pflegen, um zu gewährleisten, dass der normale Badebetrieb durch den Gruppenbesuch nicht gestört wird.
- (2) Vereine dürfen nur mit Genehmigung des Bürgermeisters an den im Trainingsplan festgelegten Tagen und Stunden trainieren oder sportliche Wettkämpfe durchführen.
- (3) Die für die Abhaltung von Veranstaltungen erforderlichen Maßnahmen und Anordnungen werden vom Bürgermeister nach Anhörung des jeweiligen Veranstalters getroffen. Dem Veranstalter können hierbei besondere Pflichten auferlegt werden.
- (4) An Vormittagen während der Schulzeiten haben die Schulen den Vorrang bei der Benützung bestimmter Teile der Freibadanlage. Eine Voranmeldung beim Stadtamt Ansfelden ist erforderlich.

§ 13 Wirksamkeit

- (1) Diese Badeordnung wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.
- (2) Gleichzeitig tritt die Badeordnung vom 04.04.2013 außer Kraft.

Der Bürgermeister:



Manfred Baumberger